



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid Feststellungsbeschluss sowie Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Mai 2015 den Feststellungsbeschluss über die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid gefasst. Der Flächennutzungsplan wird in der Weise geändert, dass unter der Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie zur Sicherung und Realisierung des zukünftigen Wohnbedarfes, Wohnbauflächen in Herscheid (angrenzend an die Baugebiete Rahlenberg und Haselweg) neu ausgewiesen und im Gegenzug Wohnbauflächen (im Bereich Müggenbruch-Höh und Grenzweg in Hüinghausen) in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt wird.

Diese Flächennutzungsplanänderung beruht auf §§ 2 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl I S. 1748), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV.NRW.S.208).

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 7. August 2015, Az.: 35.2.1-1.4-MK-4/15 die vom Rat der Gemeinde Herscheid am 18. Mai 2015 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus der Anlage ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht mit integriertem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 325/326, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises – Amtsblatt des Märkischen Kreises – tritt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid in Kraft. Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

Hinweise

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Flächennutzungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 17. August 2015

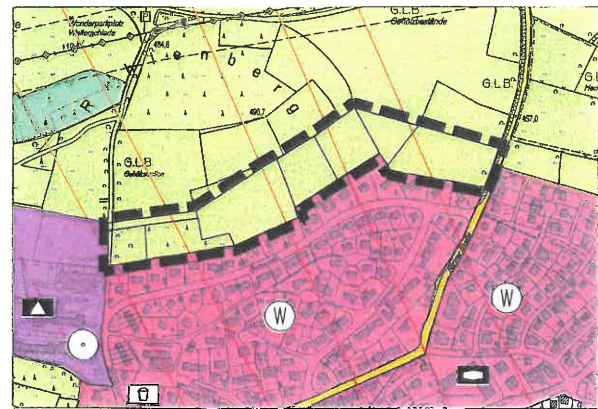
Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H



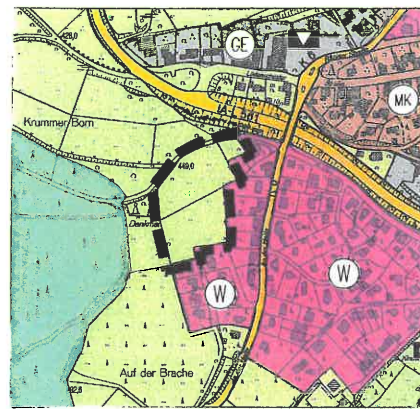
Übersichtsplan zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid

Flächennutzungsplan der Gemeinde Herscheid in der Fassung der 20. Änderung

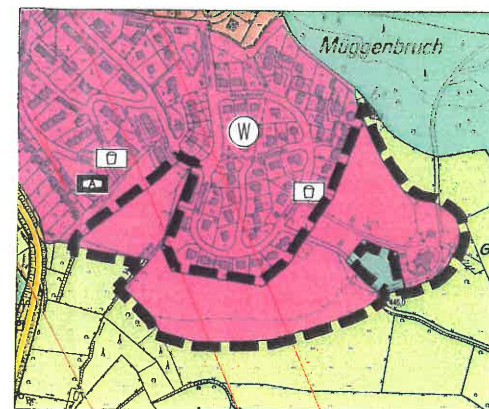
Rahlenberg



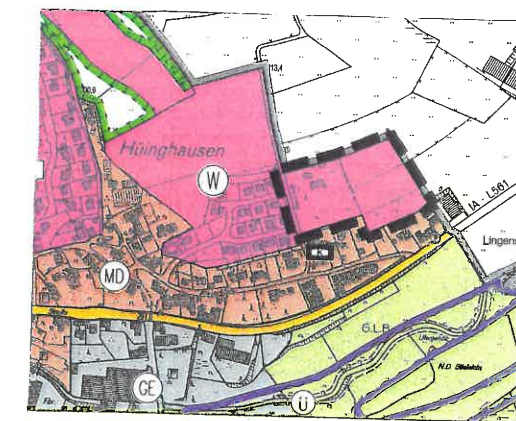
Haselweg



Müggenbruch-Höh

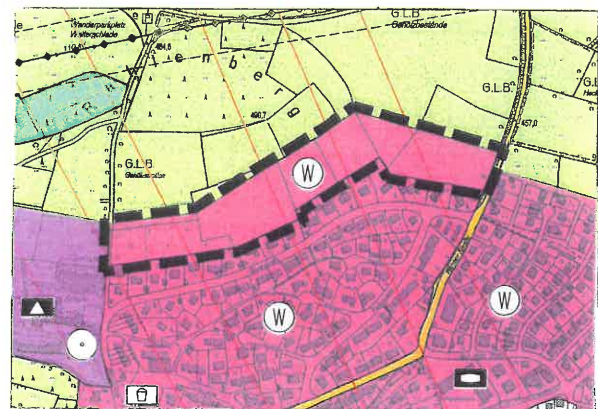


Grenzweg

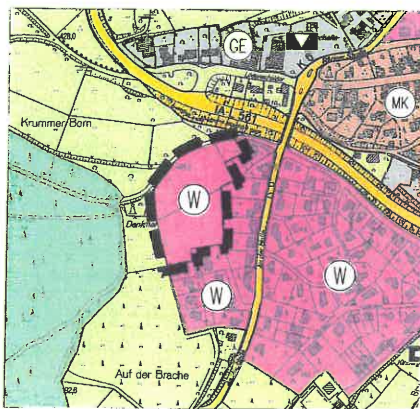


22. Änderung des Flächennutzungsplanes

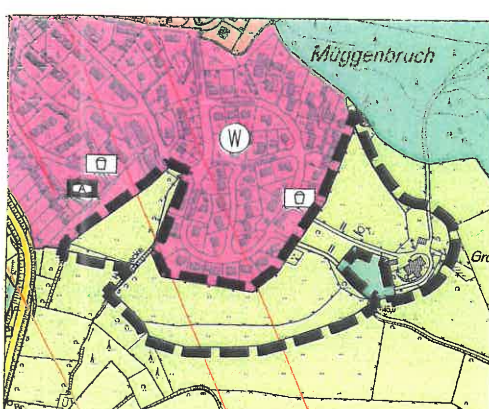
Rahlenberg



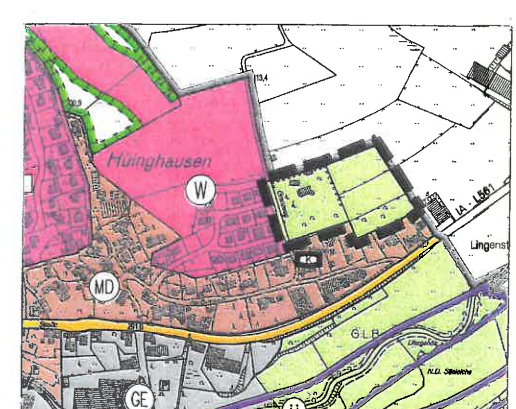
Haselweg



Müggenbruch-Höh



Grenzweg



 Wohnbauflächen

 Flächen für die Landwirtschaft

 Umgrenzung der Änderungsbereiche

Maßstab 1:10.000